Fotokunst Dortmund e.V.
c/o Wilfried Malkusch
Am Brauk 27
58739 Wickede/Ruhr

info@fk-do.de / www.fk-do.de

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied in den Verein **„Fotokunst Dortmund e.V“**.

Vorname: Nachname:
Geb.-Datum: Beruf:
PLZ/Ort: Straße:
Telefon
privat: dienstlich:
mobil:
E-Mail:
Homepage:

Zeitpunkt des Eintritts

Bitte tragen Sie hier den gewünschten Zeitpunkt für den Eintritt ein. Monat: Jahr:
Gemäß unserer Beitragsordnung ist bei Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr der anteilige Monatsbeitrag für die noch kommenden Monate des Geschäftsjahres fällig.
Die Übersicht zum Mitgliedsbeitrag ist unter folgendem Link zu finden. *https://fk-do.de/wp/verein/vereinsmitgliedschaft/*

Beitragsgruppe (bitte ankreuzen)

(1) Erwachsene [____] (2) Ermäßigt (Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger [_____]
(3) Kinder, Schüler (bis 21 Jahre) [____] (4) Azubis, Studenten [_____]

Für die Beitragsgruppen (2) und (4) gilt die Nachweispflicht. Entsprechende Unterlagen sind, nach Bestätigung des Vereinsbeitrittes durch den Vorstand, ungefragt beim Verein einzureichen.

Mitgliedschaft beim DVF* (Deutscher Verband für Fotografie e.V.)

Ich bin **bisher kein DVF Mitglied** [____]
Ich bin bisher Direktmitglied beim DVF [____]
Ich war bisher über den Fotoclub ……..angemeldetes Mitglied beim DVF *(Im Falle der Aufnahme werde ich durch den Vorstand des Vereins Fotokunst Dortmund e.V. umgemeldet)*. [____]

Ja, ich möchte auch Mitglied beim DVF werden. *(Anmeldeformular des DVF bitte vorbereiten - Homepage DVF)* [____]
Nein, ich möchte weiterhin Direktmitglied beim DVF bleiben. [____]
Nein, bitte keine Anmeldung beim DVF [____]

*****Eine DVF-Mitgliedschaft ist nicht verpflichtend, um Mitglied beim Fotokunst Dortmund e.V. zu werden. Eine DVF-Anmeldung über den Verein ist allerdings günstiger als eine Direktmitgliedschaft. Durch eine DVF-Mitgliedschaft erhöht sich der ausgewiesene Vereins-Jahresbeitrag der in der Beitragsordnung aufgeführten Beträge. Außerdem fließen die erzielten Ergebnisse bei Wettbewerbsteilnahmen in die Clubwertung mit ein.*

Ich habe die Vereinssatzung, Geschäfts- sowie Beitragsordnung und das Leitbild (nachlesbar unter: www.fk-do.de/satzung) gelesen, verstanden und erkenne diese an. Weiterhin räume ich unentgeltliche, zeitliche und örtliche unbeschränkte ***nichtkommerzielle*** *Nutzungsrechte für durch mich freiwillig bereitgestellte Fotografien im direkten Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Webseite) des Vereins ein und versichere, die dafür erforderlichen Urheber- bzw. Nutzungsrechte zur Weitergabe an Dritte zu besitzen.*
Ich willige ein, dass meine Kontaktdaten zur vereinsinternen Kommunikation in meinem Benutzerprofil (nur für Vereinsmitglieder sichtbar) auf der Homepage hinterlegt werden. Im Rahmen dessen gestatte ich dem Verein das Vornehmen von Veränderungen (in der Regel Beschnitt) an meinen Fotografien, die für die jeweilige Darstellungsform zwingend erforderlich sind.
Das Anlegen eines Benutzerprofils ist als Mitglied auf unserer Homepage zwingend erforderlich. Daher werde ich, nach dem Erhalt der Aufnahmebestätigung, umgehend meine Profildaten prüfen und das Portfolio (einreichbar unter: www.fk-do.de/wp/portfolio-update) bereitstellen.

Datenschutz:
Mit Eintritt in den Verein erklärt sich jedes Mitglied automatisch bereit, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert und untereinander ausgetauscht werden dürfen, wie:
- Name und Vorname, - Adresse, - Telefonnummer, (jeglicher Art, Festnetz, Handy-Nr.)- E-Mailadresse (Daten die erhoben werden kann das Mitglied in seinem Profil selbstständig ändern.)

Mit Eintritt in den Verein stimmt das neue Mitglied der Speicherung und der Weitergabe der für die Vereinswebseite oder für Vereinswettbewerbe eingereichten Bildwerke zu. Der Weitergabe persönlicher Kontaktdaten an den DFV stimme ich in dem Fall zu, in der ich eine Mitgliedschaft über den Verein wünsche.
Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Die Angaben zum Datenschutz werden auf der Vereinswebseite veröffentlicht und sind dort einsehbar.

Datum: Unterschrift:

Aufnahmebestätigung

Der Vorstand des Vereins **Fotokunst Dortmund e.V.** hat Ihren Aufnahmeantrag erhalten, geprüft und teilt Ihnen dazu mit:

1. Ihrem Aufnahmeersuchen als Mitglied in den Verein **Fotokunst Dortmund e.V.** wurde mit Vorstandsbeschluss vom ……..stattgegeben.
   Hiermit sind Sie ab …… (Monat Jahr) neues Vereinsmitglied. Herzlich willkommen!

2. Ihrem Aufnahmeersuchen als Mitglied in den Verein **Fotokunst Dortmund e.V.** kann leider aktuell nicht stattgegeben werden.

   Begründung
   Auf Grund
   - der räumlichen Situation, [____]
   - infrastruktureller Gegebenheit [____]
   - anderer Gründe [____]

   ……..

   besteht aktuell leider ein Aufnahmestop für Antragsteller.
   (bitte versuchen Sie es gerne zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal)

_____ _____

Datum Unterschrift — Datum Unterschrift
1. Vorsitzender — 2. Vorsitzender

_____

Datum Unterschrift

(oder ein berechtigter Vertreter)

Sie erhalten die Kopie dieses Formulars zur Ablage in Ihre Akten.

Der Vorstand erteilt bei Aufnahme in den Verein intern den Auftrag zur Anlage Ihres Mitgliedprofils. Sie erhalten dann umgehend weitere Informationen per Mail.

Gehen Sie bitte immer aktiv auf die Mitglieder oder den Vorstand des Vereins zu, wenn Sie Fragen zum Club, zum Konzept, zum Programm oder den regulatorischen Abläufen haben.

Vereinssatzung

Fotokunst Dortmund e.V.

§ 1 Name und Sitz

(a) Der Verein führt den Namen: **Fotokunst Dortmund e.V.**

(b) Der Sitz des Vereins ist Dortmund, sein Gerichtsstand ist Dortmund. Gegründet wurde er 2016

(c) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

(d) In der Folge wird bei der Benennung von Personen die männliche Form auch für die weibliche und diverse Form benutzt.

§ 2 Ziel und Zweck

(a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(b) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege, die Verbreitung und die Weiterentwicklung der Fotografie sowie ihrer Anwendungsgebiete.

Darunter ist zu verstehen:

1. die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung der künstlerischen Gestaltung und der Bildaussage in der Fotografie, zum Beispiel durch Veröffentlichung künstlerischer Fotografie und didaktischer Aufsätze, die Durchführung von Lehrgängen, Seminaren, Wettbewerben und Ausstellungen etc., die Förderung der Jugendfotografie und die Heranführung von Jugendlichen an die künstlerische Fotografie,
2. die Unterstützung bei der Durchführung und Beteiligung von und an nationalen und internationalen Fotoveranstaltungen und Ausstellungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Diese Mitgliedschaft bezeichnet sich „Aktives Mitglied“.

(b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind den aktiven Mitgliedern in ihren Rechten gleichgestellt und von der Beitragspflicht befreit.

(c) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(d) Die Ablehnung eines Bewerbers (nach c) braucht nicht begründet zu werden und bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über seine Person.

(e) Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des

gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Erst nach Eintreten der Volljährigkeit ist das minderjährige Mitglied stimmberechtigt.

§ 4 Austritt und Ausschluss

(a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

(b) Die Mitgliedschaft kann mit Monatsfrist zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(c) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz 1. und 2. Mahnung im Rückstand bleibt, das Mitglied gegen Zweck und Ziele des Vereins verstößt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen und ist dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines aber auch die Nichterbringung von zugesagten Leistungen z.B. Arbeitseinsatz bei Ausstellungen, zugesagten kostenpflichtigen Exkursionsteilnahmen, etc. oder den Vereinsbeiträgen bei Verzug von mehr als 6 Monaten ab Datum der Fälligkeit bei nicht ausgesetzten oder erlassenen Beitragszahlungen. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag des auszuschließenden Mitglieds innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung widersprochen werden. Der Vorstand muss dann eine Mitgliederversammlung einberufen auf der dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme zu den zum Ausschluss führenden Sachverhalten zu gewähren ist. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung bestätigt wird, ist der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss gültig. (Näheres regeln Beitragsordnung und Leitlinien)

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

(a) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(b) Die Höhe der ausgewiesenen Beiträge beziehen sich auf ein laufendes Kalenderjahr. (Näheres regelt die Beitragsordnung)

(c) Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu zählen Leistungen für den Verein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Zuschüsse. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso deren Höhe und Fälligkeit.

§ 6 Organe des Vereins

(a) Der Vorstand

(b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(a) Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
   1) 1. Vorsitzender
   2) 2. Vorsitzender
   3) Kassierer

(b) Der Vorstand kann Beisitzer benennen, die den Vorstand in Entscheidungsfindungen unterstützen oder beraten können, wie z.B.:
   1) DVF-Beauftragter
   2) Jugendleiter
   3) Schriftführer Vereinsabende
   4) Webteam
   5) Pressewart

   Je nach Themeninhalten einer Vorstandssitzung werden einzelne oder alle Beisitzer des erweiterten Vorstandes zu Sitzung als speziell Beauftragte hinzugezogen.

(c) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur die Mitglieder des Vereins werden. Wählbar sind nur die Mitglieder mit einer mindestens einjährigen Vereinszugehörigkeit. Die Vorstands-mitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(d) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(e) Der Vorstand ist grundsätzlich verpflichtet, über Ausgaben des Vereins Rechenschaft abzulegen.

(f) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere
   1) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
   2) die Leitung der Mitgliederversammlung,
   3) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
   4) die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung und Planung aktueller kurz- bis mittelfristiger Projekte,
   5) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

(g) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(h) Die Wahl kann auf Antrag geheim durchgeführt werden. Die Antragstellung ist zulässig. Die Entscheidung über die Durchführung der offenen oder geheimen Wahl trifft der Wahlleiter. Ihm ist aber freigestellt eine Entscheidung darüber durch die anwesenden Vereinsmitglieder herbeizuführen. Entscheidungsrelevant ist dann dabei die einfache

Stimmenmehrheit.

(i) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen anwesend sind, darunter müssen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Möglichkeit im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand (per Post oder E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung einberufen.
Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Vereinsmitglied bekannt angegebene Adresse (Postadresse oder e-Mailadresse) gerichtet wurde.

(b) In der Mitgliederversammlung haben volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(c) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten. Die Tagesordnung ist dann zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(d) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- den Geschäfts-bzw. Jahresbericht
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstands
- die Einsetzung eines Wahlleiters
- die Abberufung des alten Vorstandes
- die Neuwahl des neuen Vorstandes
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- jede Satzungsänderung
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(e) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

(f) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß

einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung direkt erneut (also zeitlich unmittelbar darauf) einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(g) Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle Mitglieder berechtigt.

(h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(i) Satzungsänderungen bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen **gültigen** Stimmen an.

(j) Für die Änderung des Satzungszwecks ist die **Zustimmung aller Mitglieder** erforderlich.

(k) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu führen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(l) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn **1/3** der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(a) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, die ihre Zustimmung bei Verhinderung ggfs. auch postalisch gegenüber dem Vorstand abgeben können.

(b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Deutschen Verband für Fotografie e.V., DVF-Land WESTFALEN, (oder Prüfung anderer Empfänger) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder soziale Zwecke zu verwenden hat.

(c) Sollte der Verein sich durch Fusion mit einem anderen Fotoclub auflösen und wird die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(d) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Geschäftsordnung
des Vorstandes Fotokunst Dortmund e.V.
Gültigkeit ab 28. November 2018

Der Vorstand gibt sich in Ergänzung zu Vereinssatzung folgende Arbeitsregelungen:

1. Termine und Häufigkeit von Sitzungen

Der Vorstand tritt im Regelfall mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus gehende Sitzungen finden jeweils nach Bedarf statt; der Einladende soll sich vor Festsetzung des Termins nach Möglichkeit mit den Beteiligten abstimmen.
Es ist eine Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden zu erstellen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden (E-Mail).
Alle Mitglieder des Vorstands können die Tagesordnung einsehen und ändern bzw. ergänzen.
Schriftliche Einladungen mit Tagesordnung ergehen nur an solche Vorstandsmitglieder, die keinen Zugang zum Internet haben.
Ergänzungen, Absetzungen und über die Tagesordnung hinausgehende Sitzungspunkte können jeweils in der Sitzung vorgenommen bzw. beschlossen werden.

2. Informationsfluss

Der Vorstandsschriftführer unterrichtet die Mitglieder des Vorstandes durch das Sitzungsprotokoll von den Beschlüssen des Vorstands der Vorstandssitzung. (E-Mail/postalisch).
Sonstige Betroffene und Mitglieder des Vorstands die keinen Zugang zum Internet oder über (E-Mail) haben, werden vom Schriftführer schriftlich informiert. Bei Nichtvorstandsmitgliedern (z.B. erweiterter Vorstand) kann das auch auszugsweise erfolgen.
Soweit Beschlüsse für alle Vereinsmitglieder von Wichtigkeit sind, informiert darüber eine vom Vorstand beauftragte Person per e-Mail / postalisch die Vereinsmitglieder.

3. Arbeitsweisen

Jedes Vorstandsmitglied gewährleistet selbstständig, die seinem Ressort obliegenden Angelegenheiten, auf der Basis der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
Es unterrichtet die übrigen Vorstandsmitglieder in den Vorstandssitzungen und wenn erforderlich auch anderweitig und ohne deren Verlangen über die wesentlichen Vorgänge in seinem Ressort. Es veranlasst rechtzeitig alles, was zur Beschlussfassung des Vorstands notwendig ist.
Der Erste Vorsitzende kann in die Belange einzelner Ressorts eingreifen, wenn:

- der Vorstand dies aus gegebenem Anlass beschließt oder wenn
- das betroffene Vorstandsmitglied und sein Vertreter nicht erreichbar sind oder in einer wichtigen Angelegenheit Gefahr im Verzug ist und wesentliche Nachteile für den Verein zu befürchten sind.

Über die getroffenen Maßnahmen und gegebenenfalls die Fortdauer ihrer Auswirkungen entscheidet in jedem Fall der Vorstand. Der Vorstand informiert umgehend das betroffene Vorstandsmitglied über die beschlossenen Maßnahmen.

4. Vertretung

Die Mitglieder des Vorstands vertreten sich so, wie es in der Reihenfolge der Vereinssatzung festgelegt ist.

5. Sitzungsteilnahme

Auf Einladung des Vorsitzenden können nicht durch die Satzung vorgesehene Dritte (z.B. Beisitzer) beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugezogen werden.

6. Aufgabenaufteilung im geschäftsführenden Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands widmen sich insbesondere folgenden Aufgaben:

6.1 Der Vorstand gesamtheitlich

- Vertretung des Vereins im Außenverhältnis.
- Genehmigung von Finanzmitteln für Aktivitäten innerhalb der Themenprojekte des Vereins. (z.B. Durchführung einer Ausstellung, Durchführung von Bezirksmeisterschaften etc.)

6.2 Der erste Vorsitzende

- Repräsentation des Vereins
- Verfolgung der Projekte des Vereins über das Berichtswesen der Projektleiter und Genehmigung neuer Themenprojekte. (Projektkoordination)
- Ansprechpartner für-Themen.
- Leitung der Vereinsabende

6.3 Der zweite Vorsitzende

- Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- Kontakt zu den Verbänden oder Benennung eines geeigneten Mitgliedes des Vereins als Vertretung
- Vorstandsschriftführer, Dokumentation der gesamten Vorstandsarbeit (Protokolle, sonstige Niederschriften)
- Archivierung der Dokumente

6.3 Der Kassierer

- Finanz- und Kassenwesen des Vereins
- Entwurf und Erstellung der Finanzplanung (Jahresetat, Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Einnahmen-Überschussrechnung)
- Finanzüberwachung und Disposition der Finanzen des Vereins

- Erstellung des Jahresabschlusses
- Ansprechpartner Finanzamt

7. **Abgrenzung der Aufgabengebiete,** der von der Mitgliederversammlung für besondere Aufgabengebiete gewählten Beisitzer.

7.1 Webteam - Homepage/Internet

- Organisation der vereinseigenen Internetpräsenz
- Pflege der Daten in der Internetpräsenz

7.2 Pressewart/Öffentlichkeitsarbeit

- Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Vertretung des Vereins nach außen bei medienwirksamen Anlässen
- Leitung bei der Erstellung des „Vereinsjahrbuches“
- Chronik des Vereins

8. **Interpretation der Inhalte der Satzung**

Sollte eine Bestimmung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung und des Leitbildes des Vereins von einem oder mehreren der Mitglieder als unwirksam eingestuft oder unterschiedlich verstanden, anders gedeutet werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der Bestimmung hiervon unberührt.
Anstelle der angenommen „unwirksamen“ Bestimmung oder anderen Deutung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Mitgliedern gewollten sachlichen und wirtschaftlichen Zweck am Nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.
Sollte der Disput darüber während einer Mitgliederversammlung oder ähnlichem auftreten und die Veranstaltung gefährden, kann durch einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder zum Ausdruck gebracht werden, ob der Interpretation zu folgen ist, die ggfs. eine Überarbeitung des Dokumentes erforderlich macht und eine Neuansetzung der Veranstaltung erfordert oder ob die Deutung der Mehrheit der Mitglieder Bestand hat.

Beitragsordnung
Fotokunst Dortmund e.V.
Gültig ab: 01.04.2019

Vorwort

Die Beitragsordnung ergänzt die Aussagen zu Themen der Vereinssatzung. Sie detailliert die Aufgabenstellung und regelt die Ausführung.
Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 1 Beitragspflicht

Gemäß § 5 der Vereinssatzung haben die Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Beitragshöhe ergibt sich aus der Beitragstabelle im Anhang.
Alle dort bezeichneten Beiträge sind Jahresbeiträge für das Kalenderjahr.
Vereinseintritt/-austritt während des laufenden Kalenderjahres werden anteilig berücksichtigt und als 1/12-Jahreswert für die noch kommenden Monate im Kalenderjahr berechnet. Für das austretende Mitglied gilt der gleiche Rechnungsansatz bezüglich der Beitragserstattung.

§ 2 Beitragsaussetzungen, Erlass

Über Anträge auf eine befristete Beitragsaussetzung (Stundung) oder einen Beitragserlass entscheidet der Vorstand.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Die Fälligkeit zur Beitragszahlung des Jahresbeitrags gemäß Beitragstabelle im Anhang ist für alle Mitglieder der 1. Werktag (5. Werktag) im beginnenden neuen Geschäftsjahr. Der Jahresbeitrag ist somit zum Jahresbeginn fällig.
Bei Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Mitgliedsbeitrag 4 Wochen nach Rückmeldung des Vorstands zur Aufnahme in den Verein zu entrichten.
Die Laufzeit der Mitgliedschaft beginnt mit Anfang des Folgemonats nach Rücksendung der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
Der zu zahlende Beitrag errechnet sich wie unter § 1 beschrieben.
(zutreffende Beitragshöhe gemäß Anhang dividiert durch 12 * multipliziert mit der Anzahl der noch folgenden Monate im laufenden Geschäftsjahr.)
Der Vereinsaustritt ist mit monatlicher Kündigungsfrist möglich und muss gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich erklärt werden. (Geschäftsadresse/e-Mail)
Der Verein erstattet den zu viel gezahlten Beitrag innerhalb 4 Wochen nach Kündigung durch das Vereinsmitglied.
(zutreffende Beitragshöhe gemäß Anhang dividiert durch 12 * multipliziert mit der Anzahl der noch folgenden Monate im laufenden Geschäftsjahr in der das Mitglied nicht mehr im Verein ist.)

§ 4 Mahnwesen

(1) Zahlungserinnerung 4 Wochen nach Fälligkeit des Beitrages.
(2) Erste Mahnung mit Mahngebühr in Höhe von 2,50 € zwei Wochen nach der Zahlungserinnerung.
(3) Zweite/Letzte Mahnung mit Mahngebühr in Höhe von 5,00 € zwei Wochen nach erster Mahnung und Nennung der Konsequenzen bei Nichtzahlung:
    - Drohender Ausschluss aus dem Verein,
    - ggfs. Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens mit erheblichen Zusatzkosten für das säumige Vereinsmitglied.
(4) ggfs. Abgabe an Inkassounternehmen nach Vorstandsentscheid zwei Wochen nach letzter Mahnung. Bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen

    - Ausschluss aus dem Verein

§ 5 Beitragszahlung

Die Beiträge werden möglichst mittels Einzugsermächtigungs-Lastschrift zum 5. Werktag im beginnenden Jahr eingezogen.
Liegt keine Einzugsermächtigung des Vereinsmitgliedes vor, überweist das Vereinsmitglied seinen fälligen Jahresbeitrag ohne weitere Aufforderung an den Verein.
Der Beitrag ist so auf das angegebene Vereinskonto zu überweisen, dass der Zahlungseingang auf diesem Konto am 1. Werktag des neuen Jahres gutgeschrieben ist.

§ 6 Ehrenmitglieder

Gem. Satzung § 3b – Mitgliedschaft, kann der Verein Ehrenmitglieder benennen. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt und können an den Veranstaltungen des Vereins jederzeit teilnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie tritt am 28.11.2018 in Kraft.

Anhang:

Beitragstabelle

Beitragstabelle Fotokunst AG Dortmund e.V.		
Beitragsgruppe	**Jahresbeitrag**	**Monatsbeitrag**
Kinder Schüler, Jugendliche bis 21 Jahre	40, - Euro	3,33 Euro
Azubis, Studenten (mit Nachweis)	56, - Euro	4,66 Euro
Erwachsene	96, - Euro	8,00 Euro
Erwachsene (Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, etc. mit Nachweis)	56, - Euro	4,66 Euro
Ehrenmitglieder	0, - €uro	0, - Euro
DVF Mitgliedschaft Beitrag* - gemäß jeweils aktueller Verbandangaben z.B. im Internet http://www.dvf-fotografie.de/seiten/mitgliedschaft.html		

*gemäß Beitragsordnung Deutscher Verband für Fotografen (DVF)

Fälligkeit des Jahresbeitrages zum 5. Werktag des neuen Geschäftsjahres.

Für Neumitglieder gilt die 1/12 Regelung. (s. § 3)

Für die Erstattung bei Vereinsaustritt gilt auch die 1/12 Regelung. (s. § 3)
Sollte das ausscheidende Mitglied seinen Erstattungsbetrag dem Verein spenden wollen, vermerke es das bitte im Kündigungsschreiben.

Liebe Fotokünstler, liebe Vereinsmitglieder,

der Erfolg eines Vereins gründet ganz wesentlich auf gegenseitigem Vertrauen, Rücksichtnahme gegenüber den anderen Mitgliedern, gegenseitigen Respekt, Fairness im Umgang miteinander, gegenseitige Förderung und Inspiration, sowie eine aktive Mitwirkung am Vereinsleben.

Das Alles entsteht jedoch nicht von selbst; wir müssen es uns mit Transparenz, Verlässlichkeit, einem großen Maß an Fairness, ~~und auch~~ Einsatz und Weitsicht erarbeiten. Das Wir-Gefühl muss entstehen und wachsen.

Dieses vor Augen, haben wir für alle Fotokünstler des Vereins

Fotokunst Dortmund e.V.

dieses Leitbild definiert.

Er soll Unterstützung und Orientierungshilfe für alle Mitglieder sein, weil unterschiedliche Kulturen immer enger zusammenrücken und die Herausforderungen im Umgang miteinander aber auch in Bezug auf unser geliebtes Hobby größer und komplexer werden.

Wir erwarten von jedem Einzelnen eine konsequente Beachtung und Umsetzung unseres Leitbildes in Wahrnehmung eigener Verantwortung.

Nur so können wir unsere Kultur und unsere Kunst glaubwürdig vertreten und sind überall ein anerkannter und zuverlässiger Partner.

Für die Sicherstellung ist jeder Fotokünstler verantwortlich.

Der Vorstand
Fotokunst Dortmund e.V.

Leitbild Fotokunst Dortmund e.V.

Wir über uns

Der Fotokunst Dortmund e.V. (früher Fotokunst AG Dortmund) zählt als Club im Prinzip schon seit über 25 Jahren zu den kleineren „Vereinen“ in unserer Stadt. Innerhalb des Verbandes gehören wir schon seit Jahren zu den erfolgreichen Mitgliedern.

Der Verein möchte deshalb ein Leitbild vorgeben, das Bestandteil seines künftigen Wirkens und Handelns sein wird.

Es soll die Richtschnur für den Umgang miteinander sein, aber auch die Grundlage für die Ziele und Strategien, die den Fortbestand des Fotokunst Dortmund e.V. definieren.

Der Vorstand verfolgt konsequent die Strategie, Jugendarbeit im Verein zu betreiben, um den Fortbestand des Vereins zu sichern.

Wir achten darauf, dass die Vorbildfunktion der Führungskräfte stets einwandfrei ist und wir verpflichten uns alle, dem sozialen Miteinander, der Menschlichkeit sowie dem Fairplay-Gedanken im Umgang miteinander.

Durch dieses Konzept fördern wir die Persönlichkeitsentwicklung, wir vermitteln Tugenden für ein friedvolles Miteinander, sowie Spaß und Freude an der Fotografie.

Die Jugendlichen in den Aktivbereich zu integrieren ist unser Ziel.

Wir fördern uns gegenseitig mit dem Ziel, das Ansehen des Vereins zu steigern, die Leistungsbereitschaft zu stärken und die Zufriedenheit zu erhöhen.

Wir haben Freude an den übernommenen Aufgaben.

Unser Miteinander ist von Offenheit, gegenseitigem Verständnis, sozialer Verantwortung und vom gemeinsamen Streben nach besten Ergebnissen geprägt.
Wir folgen dem Grundgedanken der Konsensbildung bei demokratischen geführten Entscheidungsprozessen.

Wir verstehen uns als

- gemeinnütziger Verein
- erfolgsorientierter Fotokunstverein
- wichtige Sozialgemeinschaft und
- Solidargemeinschaft

Leitlinien

Wir wollen Gleichbehandlung, Fairness im Umgang miteinander, Engagement, Spaß und Freude, sowie Erfolg für Jeden bei der Ausübung seines Hobbys im Umfeld der Fotografie!

- Wir folgen als Verein der demokratischen Grundordnung. Jeder darf seine Meinung frei äußern. Erwartest Du Verständnis für deine Standpunkte und Ansichten, gewähre Sie auch deinem Gegenüber! Findet einen gemeinsamen Weg!

- Alle Clubmitglieder unterwerfen sich der Mehrheitsentscheidung und grenzen sich nicht aus, wenn Ihnen das Ergebnis persönlich nicht zusagt.

- Der Verein, seine Organisation und unsere Mitglieder, die ihre Aufgaben in freier Selbstverwaltung ehrenamtlich leisten, wirken gesellschaftlich integrierend und sind Teil der kommunalen Kultur.

- Unser Verein basiert auf Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Selbstverwaltung.

- Die künstlerische und gesellige Begegnung in unserem Verein ermöglicht partnerschaftliche Beziehungen zu Menschen aller gesellschaftlichen Schichten sowie anderen Fotoclubs und Vereinen.

- Die Vereinskultur als Basis unseres Verständnisses für unser Kunstverständnis und kann sich nur da positiv entwickeln, wo Begegnung, Kommunikation und Geselligkeit gelingen. Die Vielfalt der ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserem Verein schaffen Handlungsfelder zum Erlernen demokratischer Tugenden, sowie der Umsetzung des Fair - Play - Gedankens.

- Wir behandeln alle Clubmitglieder in einer aufrichtigen und fairen Art und Weise. Wir machen dabei keine Unterschiede zwischen Männern und Frauen oder Fotokünstlern aus anderen Kulturkreisen, Menschen anderer Nationalität. Wir respektieren die landesspezifischen und kulturellen Unterschiede jedes Einzelnen.

- Kein Mitglied erfährt Benachteiligungen aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der religiösen oder allgemeinen Weltanschauung, einer persönlichen Behinderung, seines Alters, seiner sexuellen Identität oder auch bei der Präsentation seiner Kunstformen und Kunstwerke.

- Jegliche Art gegenseitiger Belästigung oder der Verunglimpfung von Vereinsmitgliedern, innerhalb und außerhalb unseres Vereinslebens, ist in unserem Verein untersagt.

- Kritik an Personen, Arbeitsweisen oder vorgestellten Bildern oder Kunstwerken erfolgt immer auf sachlicher Basis und vermeidet einen persönlichen Angriff oder eine gegenseitige Verletzung von

Vereinsmitgliedern, sei es als Einzelperson, als Team oder in Ausübung von Funktionen und/oder Tätigkeiten im Verein.

- Der gewissenhafte Umgang mit personenbezogenen Daten zählt aus Respekt gegenüber der Privatsphäre unserer Vereinsmitglieder zu unseren Kernwerten. Das unbefugte Erheben, Verarbeiten, Weitergeben und Nutzen personenbezogener Daten von Clubmitgliedern oder interessierten Fotokünstlern, die sich ggfs. einige Male beim Verein vorgestellt haben, ist außerhalb des Vereins untersagt. Das informelle Selbstbestimmungsrecht ist stets zu wahren.

- Wir agieren menschlich, fair und sind uns in der Ausübung unseres Hobbys gegenseitig freundschaftlich nah.

- Das Ziel unseres Vereins ist **der fotografische Erfolg für alle Mitglieder** und die ständige Entwicklung und Verbesserung des persönlichen Könnens.

- Wir integrieren neue Mitglieder, indem wir Ihnen in vertretbarem Maß in der fachlichen Entwicklung zum Thema Fotografie mit Rat und Tat zur Seite stehen und sie zügig in unser Vereinsleben integrieren.

- Wir kommunizieren so untereinander, dass Wahrheit, gegenseitige Verlässlichkeit und Zuverlässigkeit oberstes Gebot sind, weil wir eine dauerhafte und langlebige Zusammenarbeit, ein gemeinsames freundschaftliches Miteinander und eine langjährige Mitgliedschaft in Harmonie anstreben.

- Uns ist allen bewusst, dass die Vereinsmitglieder ihr Schaffen und Wirken in Ihrer Freizeit erbringen und sehr unterschiedliche Möglichkeiten haben, ihr Hobby auszuleben. Aus diesem Grund ist eine Bewertung des Aktivitätsgrades jedes Einzelnen nicht der Maßstab für Ansehen oder Status der Person.

- Wir wollen ein Verein sein, der auch Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit zur Ausübung der Fotografie bietet und eine Heimat für ihr Hobby sein kann. Dazu wollen wir Kindern und Jugendlichen eine optimale Ausbildung und Betreuung mit den uns gegebenen Mitteln anbieten. Wir wollen den Kindern und Jugendlichen eine langfristig Perspektive für eine erfolgreiche Ausübung ihres Hobbys bieten, soweit es die Mittel des Vereins zulassen. Dazu ist uns Leistung wichtig, aber nicht mit Erfolg gleichzusetzen.
  Als Basis für eine kontinuierliche Jugendarbeit im Verein muss speziell in diesem Bereich beständig an der Nachwuchssicherung gearbeitet werden. Dazu kann eine Kooperation mit Schulen oder anderen Vereinen angestrebt werden. Denkbar ist auch die Gestaltung von aktiven Weiterbildungseinheiten, Fotowalk´s oder Workshops, ausgeführt und gestaltet durch qualifizierte Übungs-/Teamleiter des Vereins. Allen engagierten und talentierten Fotografen sollen Wege aufgezeigt werden, wie sie über Wettbewerbsteilnahmen auf Verbandseben (DVF) und darüber hinaus zu Ehren kommen können.

Erteilung SEPA-Lastschriftmandat (früher: Einzugsermächtigung)

Dieses Formular ist bei Neuanmeldungen zum Vereinsmitglied der Fotokunst Dortmud e.V. auszufüllen.

Für Mitglieder gilt ausnahmslos die Beitragszahlung im SEPA-Lastschriftverfahren.

Name des Zahlungsempfängers:

Fotokunst Dortmund e.V.
Ingo Langner
E-Mail: info@fk-do.de
Telefon: +49 179 7841547

Registergericht: Dortmund, VR 7170

Vertretungsberechtigt gemäß §26 BGB: Wilfried Malkusch, Karl-Ulrich Kortmann, Ingo Langner
Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier):
DE28ZZZ00002124347

Anschrift des Zahlungsempfängers:

Im Wiesengrund 32
44149 Dortmund

SEPA-Lastschriftmandat:

A - Ich ermächtige/wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Fotokunst Dortmund e.V.)
Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

B - Gleichzeitig weise ich mein/unser Kreditinstitut an, die von dem Verein Fotokunst Dortmund e.V.)
auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung – einmal jährlich zu Beginn des Jahres

Persönliche Daten des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers:

Name:
. . . . . .

Vorname:
. . . . . .

Straße/Nr.:
. . . . . .

PLZ:
. . . . . .

Wohnort:
. . . . . .

Kreditinstitut:
. . . . . .

IBAN:
. . . . . (22 Stellen)

BIC:
. . . . . (8 oder 11 Stellen)
Ab 01.02.2016 kann die Angabe des BIC bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen

Ich wünsche eine Jahresrechnung

Ja ☐ Nein ☐

Ort, Datum:
. . . . . .

Unterschrift des Zahlungspflichtigen/des Kontoinhabers:

. . . . . .

Der erste Einzug einer SEPA-Lastschrift erfolgt bei Neumitgliedern jeweils im Folgemonat des Eintrittsdatums.

Eventuelle Änderungen werden rechtzeitig in unserem Verein und auf unserer Homepage www.fk-do.de bekannt gegeben. (s.a. Beitragsordnung)